

Offizielle Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Bulletin : mit amtlichen Publikationen für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1990)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

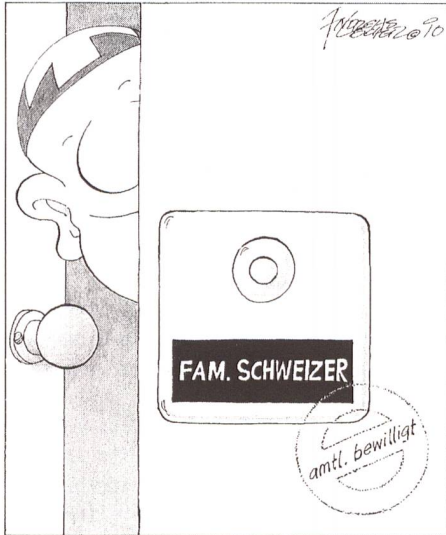
<http://www.e-periodica.ch>

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Namensführung

Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht

Mehr als ein Jahr (1. Januar 1989) nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) bedarf die Bestimmung, wonach ein Auslandschweizer seinen Namen dem (schweizerischen) Heimatrecht unterstellen kann, immer noch gewisser Erläuterungen.



Artikel 37 IPRG stellt den Grundsatz auf, wonach der Name einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz dem schweizerischen Recht untersteht und der Name einer Person mit Wohnsitz im Ausland jenem Recht, auf welches das internationale Recht des Wohnsitzstaates (Kollisionsrecht) verweist. Eine Person kann jedoch verlangen, dass ihr Name dem Heimatrecht untersteht. Auslandschweizer werden somit entweder der kantonalen Aufsichtsbehörde direkt oder durch Vermittlung der Schweizer Vertretung erklären können, dass sie ihren Namen dem schweizerischen Recht unterstellen wollen. Die Frage einer Neubestimmung und somit einer neuen Unterstellung des Namens stellt sich aber nur, wenn ein gemäss IPRG namensrechtlich bedeutsames Ereignis eintritt, bei welchem der Name des Direktbetroffenen einer Veränderung unterliegt. Solche Ereignisse sind, nebst einer eigentlichen Namensänderung durch behördlichen Entscheid, u. a. Geburt, Anerkennung von Vaterschaften, Adoption, Eheschliessung und Ehescheidung.

Hingegen sind in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung der Tod, ein blosser Wechsel des Wohnsitzes sowie der Erwerb oder Verlust einer Staatsangehörigkeit.

Tritt ein namensrechtlich bedeutsames Ereignis ein, so steht nur der Name des/der unmittelbar Betroffenen in Frage, nicht jedoch jener seiner Eltern oder sogar weiterer Familienangehöriger.

Die Erklärung, den Namen dem Heimatrecht unterstellen zu wollen (Optionserklärung), können Schweizer nur in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem namensrechtlichen Zivilstandsereignis, das den Namen verändert, entweder vorher (bei einer Ehe), oder bloss kurze Zeit nachher wirksam abgeben.

Anders verhält es sich mit der Optionserklärung bei Mehrfachstaatlern. Ein Doppelbürger wird nur zugunsten der Anwendung des Rechtes jenes Heimatstaates optieren können, mit dem er am engsten verbunden ist. Welches die Staatsangehörigkeit der engsten Beziehung ist, kann nicht allgemein und losgelöst von den Umständen beantwortet werden. Ein wichtiges Anzeichen für die enge Verbundenheit ist aber sicherlich der (nicht erst vor kurzer Zeit begründete) Wohnsitz des Namensträgers im betreffenden

Heimatstaat. Schliesslich wird es aber der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen obliegen, einen Entscheid über die Gültigkeit der Option und über die engste Verbundenheit zu treffen.

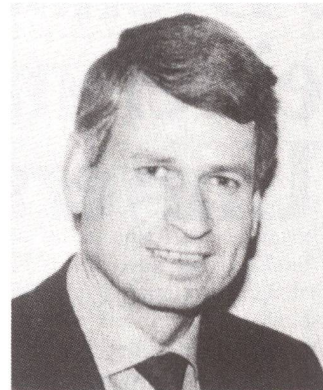
Anlässlich der Optionserklärung werden in der Regel sowohl Nur-Schweizer wie auch Doppelbürger eine Gebühr bezahlen müssen, welche bei nachträglich festgestellter Unwirksamkeit der Erklärung von den Behörden nicht zurückerstattet werden kann.

Eidg. Amt für Zivilstandswesen

Auslandschweizerdienst

Ein neuer Chef

Am 5. März 1990 hat Minister Rolf Bodenmüller die Nachfolge von Minister Walter Fetscherin angetreten.



Rolf Bodenmüller schloss sein Rechtsstudium mit dem Doktorat der Rechte und dem Fürsprecherpatent in Bern ab. 1973 trat er in den Dienst des Departementes für auswärtige Angelegenheiten ein und wurde als Stagiaire in Bern und Kopenhagen eingesetzt. In der Folge wurde er 1975 als erster Mitarbeiter des Missionschefs nach Berlin/DDR versetzt und 1977 in der gleichen Eigenschaft nach Pretoria.

Nach seiner Rückkehr an die Zentrale im Jahre 1980 war er vorerst Chef des Europaratsdienstes. Ab 1984 leitete er die Sektion Rekrutierung und Ausbildung des Personals. 1986 erfolgte seine Versetzung als erster Mitarbeiter des Missionschefs nach Rom, mit dem Titel eines Ministers. In dieser Eigenschaft bekleidete Rolf Bodenmüller ebenfalls die Funktion eines schweizerischen Generalkonsuls in der Republik San Marino, mit Sitz in Rom.

Zu seiner neuen Aufgabe im Auslandschweizerdienst wünschen wir ihm alle einen erfolgreichen Start.

Neue Schweizer Pässe

Alte Schweizer Pässe, welche vor dem 1.4.1985 ausgestellt wurden, sind nur noch bis Ende 1990 gültig. Jeder Auslandschweizer und jede Auslandschweizerin wird deshalb bei ihrer Schweizer Vertretung rechtzeitig vor dem 31. 12. 1990 einen neuen Pass beantragen müssen.

Redaktion der Offiziellen Mitteilungen:
Auslandschweizerdienst, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten.

Ihr Partner in Baufragen

Hoch- und Tiefbau, Strassenbau, Kundendienst
Betonbohren, Betonfräsen

Telefon 075 / 2 10 96
Telefax 075 / 8 12 17



**ROMAN
GASSNER
VADUZ**
BAUNTERNEHMUNG AG

Fichen-Einsichtnahme

Der Bundesrat hat am 5. März 1990 eine Verordnung verabschiedet, dass Personen, über die bei der Bundespolizei Staatschutzakten angelegt worden sind, ihre Persönlichkeitsrechte wahrnehmen können.

Obwohl die Frist für Gesuche am 31. März 1990 abgelaufen ist, können Schweizer Bürger – also auch Auslandschweizer – trotzdem nach diesem Datum noch Gesuche stellen. Diese werden allerdings erst behandelt werden, wenn die Daten bereinigt und auf ein elektronisches Informationssystem übertragen worden sind.

Jeder Auslandschweizer, der wissen möchte, ob er beim EJPD fichiert ist, hat das Recht, eine schriftliche Anfrage an folgende Adresse zu richten:

Schweizerische
Bundesanwaltschaft
Datenschutzbeauftragte
CH-3003 Bern

Der Antrag sollte Name, Vorname, Geburtsdatum/-ort, Heimatort, Adresse und Fotokopie eines Ausweises /Pass/ID-Karte) enthalten.

Werden Sie dieses Jahr 50 Jahre alt?

Wenn ja, können Sie noch bis spätestens innert eines Jahres seit Vollendung Ihres 50. Altersjahres der freiwilligen AHV/IV beitreten. Später ist der Zug endgültig abgefahren. Ausgenommen sind Sonderfälle wie Einbürgerung, Ehescheidung oder -trennung, Verwitwung oder Fortführung der obligatorischen Versicherung. Für weitere Auskünfte können Sie sich an die zuständige schweizerische Vertretung wenden.

Eidgenössische Volksabstimmung

23. September 1990

- Energieartikel
- Volksinitiativen:
Stopp dem AKW-Bau (Moratorium)
Für einen Ausstieg aus der Kernenergie
- Änderung des Strassenverkehrsgesetzes (Referendum)

2. Dezember 1990

Gegenstände noch nicht festgelegt.

Heirat einer Schweizerin

Schweizerinnen, welche nach der Heirat mit einem Ausländer das Schweizer Bürgerrecht beibehalten möchten, müssen dies vor der Eheschliessung mit dem Formular erklären, welches bei den schweizerischen Vertretungen im Ausland erhältlich ist. Wollen sie ihren bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen, haben sie ebenfalls vor der Eheschliessung bei der zuständigen Schweizer Vertretung eine entsprechende Erklärung abzugeben. Darüber, ob der Wohnsitzstaat diese Namensführung anerkennen wird, können nur dessen Behörden verbindliche Auskünfte erteilen. Bei Doppelbürgerinnen besteht zurzeit schweizerischerseits noch eine gewisse Rechtsunsicherheit. Für sie empfiehlt es sich trotzdem, die Erklärung vorsorglicherweise abzugeben.



HOCH- + TIEFBAU AG

G. WOLFINGER

MIT KUNDENDIENST +
SPEZIALTRANSPORTE

9495 TRIESEN 075/2 10 84

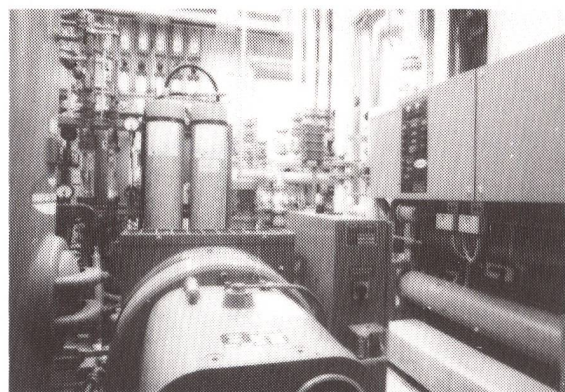
Metallkonstruktionen und Normbauteile vom leistungsfähigen Fachmann!

Wir fabrizieren, liefern, montieren:

- Allgemeine Schlosserarbeiten
- Metallbau • Stahlbau
- Geschmiedete Geländer • Rolläden
- Geschmiedete Gitter • Gitterroste
- Garageleptore • Sonnenstoren
- Profilblechfassadenbau
- Umzäunungen • Fertiggaragen

**A. Walser &
E. Wohlwend AG**
Metallbau Normbauteile
9494 Schaan
Tel. 075 21921

ENERGIE OPTIMAL NUTZEN



Beratung	Energiesysteme
Planung	Sanitär- und
Ausführung	Wasseraufbereitungsanlagen
Bauleitung	Heizungsanlagen
	Energierückgewinnungsanlagen
	Umwelttechnik
	Klima- und Lüftungssysteme

AV Heizung
Klima
Sanitär

Magazin: Büro:
Neugut Mitteldorf 1
FL-9496 Balzers FL-9490 Vaduz
Tel. 075 / 42160 Tel. 075 / 28686

a.vogt ag